

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. – Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus!

Die Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 zeigen, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Einige Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind gleichwohl erforderlich. Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf auch Änderungen anderer Kommunalgesetze.

Hervorzuheben ist insbesondere die Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl. So ist bisher eine Beschränkung der Nachwahl nicht möglich, wenn ein Kandidat nach der Wahl zurücktritt oder die Wählbarkeit verliert, etwa weil er bei einer Kreistagswahl das Amt des Landrats angenommen hat und deshalb bei einer erforderlichen Nachwahl nicht mehr auf der Liste stehen kann. In einem solchen Fall ist derzeit bei einer Kreistagswahl eine Nachwahl im gesamten Landkreis zwingend erforderlich, auch wenn Wahlrechtsverstöße nur in einem einzigen Stimmbezirk stattgefunden haben. Das verursacht unnötigen Aufwand und Kosten. Mit der Aufhebung dieses Verbots wird es künftig den Rechtsaufsichtsbehörden möglich sein, für den Umfang der Nachwahl die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen und die Nachwahl gegebenenfalls auf den oder die Stimmbezirke zu beschränken, in denen die Wahlrechtsverstöße stattgefunden haben. Es ist zwar zutreffend, dass das Wahlergebnis der übrigen Stimmbezirke bei der Nachwahl dann bekannt ist und die Wähler dort, wo nachgewählt wird, ihre Stimmvergabe danach ausrichten können. Diese kleine Verzer-

rung kann aber hingenommen werden, weil die Wahl in den anderen Stimmbezirken ohne Wahlrechtsverstöße durchgeführt wurde und das Wahlergebnis dort den Wählerwillen zutreffend und unverfälscht wiedergibt.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung abzuschaffen. Bisher ist eine Wahl auch dann für ungültig zu erklären, wenn durch einen Wahlrechtsverstoß eine unrichtige Listennachfolge möglich ist, die nicht berichtigt werden kann. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person ein Mandat erhalten hätte. Vielmehr reicht es nach bisherigem Recht aus, dass sie auf der Nachrückerliste eine Position weiter vorne einnimmt. Hat eine Partei zum Beispiel nur einen einzigen Sitz im Gemeinderat erhalten und betrifft die mögliche Verschiebung die letzten Listenplätze, so ist die Wahl derzeit für ungültig zu erklären, auch wenn es praktisch ausgeschlossen ist, dass die betroffene Person jemals in den Gemeinderat nachrücken wird. Der Gesetzentwurf sieht für die Ungültigkeitserklärung vor, sie entsprechend auf solche Fälle zu beschränken, in welchen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt. So viel zu den wichtigsten Änderungen im Wahlrecht.

Zum Kommunalverfassungsrecht, das heißt zur Gemeindeordnung will ich nur eine Änderung ansprechen. Der Bayerische Landtag hat sich mit Beschluss vom 16. Juli 2013 dafür ausgesprochen, dass in Bürgerversammlungen künftig alle Gemeindeangehörigen Rederecht erhalten sollen. Dem kommen wir jetzt mit der entsprechenden Änderung in der Gemeindeordnung nach.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen entwickeln wir das bayerische Kommunalwahlrecht und das Kommunalrecht in einigen wichtigen Punkten weiter. Damit tragen wir den Bedürfnissen von Praxis und Rechtsprechung Rechnung. Ich bitte Sie um Unterstützung in der anschließenden Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Das Wort erteile ich jetzt dem Kollegen Scheuenstuhl von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die einführenden kurzen Worte des Innenministers haben gezeigt,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

dass in diesem Gesetzentwurf anscheinend nicht viel Pfeffer ist. Dieser könnte aber darin sein. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung ist wieder ein Entwurf der verpassten Chancen. Die Staatsregierung bleibt erneut hinter den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und aller Ehrenamtlichen in der Kommunalpolitik zurück. Ich möchte auf einige schwere Mängel des Entwurfs eingehen.

Erstens, Freistellungsanspruch: Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen, die zu Mitgliedern eines Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags gewählt wurden, erhalten die zur Ausübung ihres Mandats notwendige Freistellung – sie bekommen frei. Hier wird der Staat seiner Vorbildfunktion hervorragend gerecht.

Arbeiter und Angestellte bei privaten Arbeitgebern sowie im öffentlichen Dienst haben einen solchen Freistellungsanspruch hingegen nicht. Dies haben wir bereits in der Vergangenheit mehrfach aufgezeigt und bemängelt. Es ist schon deprimierend, wenn ein Gemeinderat nicht zu einer Gemeinderatssitzung gehen darf, weil er keine Erlaubnis bekommt. Manchmal ist es schon demütigend für die Demokratie, wenn ein gewählter Mandatsträger betteln gehen muss, um die Erlaubnis zu bekommen, sein Recht wahrnehmen zu dürfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn viele Bürgerinnen und Bürger dann sagen: Nein, ein politisches Ehrenamt ist nichts für mich; das soll jemand anderes machen. Ich glaube, es ist für uns besonders wichtig, dass wir eine Vielfalt von Menschen, von Berufsgruppen in unseren Gremien haben. Deswegen sollten wir darauf schauen, dass wir das durchbringen. Das immer wieder vorgebrachte Argument, die Gemeinderäte könnten ihr Recht missbrauchen, zeigt zu wenig Vertrauen in die Gemeinderäte und ihre Arbeit.

Zweitens, Informationsrecht: Es ist wichtig, dass ein allgemeines, umfängliches Informationsrecht eingeführt wird, und zwar nicht nur für Kreisräte, sondern auch für Bezirksräte und Gemeinderäte. Letztere dürfen zwar ein bisschen im Protokoll nachschauen, was gesagt wurde – wenn es denn aufgeschrieben wurde – und was beschlossen wurde – das steht meistens drin. Aber das reicht doch nicht. Was soll diese Geheimniskrämerei, liebe Kolleginnen und Kollegen? Was haben die Gemeinden und Bezirke zu verbergen? Sind Kreisräte bessere Menschen, bessere Demokraten, weil sie dieses Recht in Anspruch nehmen können? Dass sie es können, ist gut so.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen ferner auch, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Einsicht in Informationen und in Vorgänge der Gemeinde nehmen können. Die Entscheidungsprozesse müssen besser nachvollziehbar sein,

(Beifall des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

sodass durch eine transparente Verwaltung auch mehr Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht. Ich glaube, es ist auch ein großes Stück Freiheit, die wir wagen sollten, dass sich Bürgerinnen und Bürger umfänglich informieren können. Das ist übrigens keine Frage der Technik mehr, sondern nur noch eine Frage des politischen Willens.

(Beifall bei der SPD)

Wir Parteien jammern immer, die jungen Menschen beteiligten sich zu wenig. Dann gibt es eine Enquete-Kommission im Landtag, die die Jugend befragen will, was sie denn haben möchte. Die jungen Menschen sagen: Wir möchten mitmachen; lasst uns mittun! Wir haben daraus geschlossen, dass man das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre heruntersetzen sollte, damit die Menschen aktiv mitmachen und Politik gestalten können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

So können sie bereits in jungen Jahren erlernen, wie sie sich in der Demokratie zu verhalten haben. Sie können Respekt und Anerkennung erfahren und Verantwortung übernehmen. Das wollen wir den jungen Menschen vormachen und zeigen. Das sollen sie dann auch üben.

(Beifall bei der SPD)

Doch nicht nur die jungen Menschen fehlen in diesem Vorschlag, in diesem Gesetzesentwurf, sondern auch die Älteren. Mit 67 Jahren sei man zu alt, um Bürgermeister oder Landrat zu sein. Bundeskanzler kann man werden, vielleicht sogar amerikanischer Präsident. Aber in Bayern ist man zu alt. Das muss aufhören; diese Altersdiskriminierung kann so nicht bleiben.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Ferner darf ich auch Dank dafür aussprechen, dass es jetzt allen Bürgerinnen und Bürgern, die in einer Gemeinde oder Stadt leben, erlaubt wird, bei einer Bürgerversammlung zu sprechen. Das Wort Bürgerversammlung impliziert ja schon, dass die Leute mitreden wollen und mitreden dürfen – und ab und zu sogar einmal einen Antrag stellen dürfen. Deswegen sollte jeder Mensch, der in einer Gemeinde wohnt, dieses Recht haben. Ich bedanke mich, Herr Minister, sehr herzlich, dass dies aufgenommen wurde.

Wir stimmen den redaktionellen Änderungen, die schon genannt worden sind, zum größten Teil zu. Für mich ist das Gesetz ein wenig mittelmäßig. Man hätte schon mehr Akzente setzen können. Das fehlt ein wenig. Deswegen freue ich mich auf die Diskussion in den Ausschüssen, die hoffentlich genauso lebhaft sein wird wie mein Vortrag.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Wir können bestätigen, dass der Vortrag lebhaft war. – Als Nächster hat jetzt Kollege Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, werte Kollegen!

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die kommunale Ebene ist eigentlich für den Bürger die wichtigste politische Ebene. Von deren Entscheidungen wird er direkt betroffen. Es geht um konkrete Vorhaben, wie zum Beispiel um die örtliche Schule, um Kindergartenplätze und um den Ausbau von Straßen und den Bau von Wohnungen. Deshalb ist es bedauerlich, dass die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen deutlich geringer als bei Landtags- oder Bundestagswahlen ist.

Kommunalwahlen sind Persönlichkeitswahlen. Das bayerische Wahlrecht ist wirklich vorbildlich. Ich glaube, es könnte gar nicht bürgerfreundlicher sein. Hier hat der Bürger die Möglichkeit, Personen seines Vertrauens zu wählen, und zwar völlig unabhängig von der Partei. Man kann kumulieren; man kann quer durch die Parteien wählen, also panaschieren. Dieses sehr, sehr ausgeprägte und demokratische Wahlrecht macht das Ganze natürlich auch etwas kompliziert.

Ich darf dies am Beispiel von München erläutern. In München hat der Bürger die Möglichkeit, bis zu 80 Stimmen zu vergeben. Manchmal treten bis zu 20 Parteien an. Das heißt, im Extremfall stehen bis zu 1.600 Namen auf dem Stimmzettel. Von daher sind

die Kommunalwahlen natürlich auch sehr, sehr fehleranfällig. Umso wichtiger ist es, dass klare und präzise Vorschriften gemacht werden und dass Kommunalwahlen korrekt und ordnungsgemäß abgehalten werden.

Ich begrüße ausdrücklich – wir haben das bei uns in der Fraktion auch sehr intensiv diskutiert –, dass die Hürden für eine Wahlwiederholung deutlich erhöht werden. Es ist einfach nicht einzusehen – nehmen wir wieder das Beispiel München –, dass, wenn in einem einzigen von etwa 1.000 Wahllokalen ein geringfügiger Fehler passiert, alle anderen Bürger dieser Stadt, die in den anderen 999 Wahllokalen abgestimmt haben, noch einmal zum Wahllokal gehen müssen. Dem vielfach gebrachten Einwand, dass das Wahlverhalten dadurch verzerrt werden würde, dass jemand das Wahlergebnis schon kennt, halte ich entgegen: Der größte Unterschied zwischen einer Neuwahl und der bisherigen Wahl

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

ergibt sich durch neue politische Situationen, die ein unterschiedliches Stimmverhalten begründen können. Jede Wette: Wenn in einer Gemeinde, in einer Stadt eine neue Wahl durchgeführt wird, werden auch ganz andere Personen als bei der letzten Wahl gewählt. Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer Wiederwahl auf das wirklich absolute Minimum reduziert wird. Die getroffenen Regelungen, insbesondere die rechtlichen Grundlagen, was Nachrücker angeht, sind äußerst zu begrüßen.

Es gab den lange gehegten Wunsch, alle Bürger auf der Bürgerversammlung reden zu lassen. – Das ist nach wie vor eine Bürgerversammlung, wie der Name auch sagt. Jetzt können alle, die dort wohnen, auch reden. Das ist gut und richtig. Das haben wir auch zugesagt. Versprechen und Zusagen werden gehalten und umgesetzt, wie unser Ministerpräsident so schön sagt.

Herr Scheuenstuhl, Sie haben eine Auflistung von diversen Einzelforderungen, um nicht zu sagen, von ollen Kamellen gebracht, die Sie im Laufe der Jahre immer wieder

vortragen. Das können Sie natürlich gerne machen. Wir können die einzelnen Forderungen in den Ausschüssen auch gerne noch einmal durchgehen.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Genau!)

Das Wahlrecht mit 16 werden wir natürlich ablehnen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass Volljährigkeit und Wahlalter untrennbar zusammengehören. Rechte und Pflichten müssen einfach in einem Gleichklang sein. Deswegen gibt es mit uns das Wahlrecht mit 16 nicht. Ich glaube, unsere Position wird sich da auch nicht ändern. Ansonsten werden wir über die Dinge, die Sie angesprochen haben, reden.

Ich glaube, dass das ein guter und ausgewogener Vorschlag ist, der vor allem auch die technische Lösung einiger Probleme darstellt, was den politischen Willen bei der Einwohnerversammlung betrifft. Über die anderen Punkte wie zum Beispiel die Wahlaltersgrenze von 67 Jahren können wir gerne diskutieren. Ich halte das nicht für sinnvoll. Über das Thema Freistellungsanspruch haben wir schon ausführlich debattiert. – Machen wir es eben noch einmal. Ich glaube, hierfür besteht möglicherweise eine Gelegenheit. Nachdem aber die Themen schon abschließend beraten sind, besteht jetzt wahrscheinlich kein Anlass, alles noch einmal aufzurollen.

Ich glaube, dass der Gesetzentwurf ein zustimmungsfähiger und auch sehr guter Vorschlag ist, und ich bitte, ihn auch anzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stimme meinem Vorredner zu, was die Bedeutung der Kommunen betrifft, wobei wir uns ab und zu wünschen würden, dass darauf mehr Rücksicht genommen wird. Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass wir in den Kommunen, in der Kommunalverwaltung, in unseren Gemeinderäten, Markträten und Stadträten die besten

Leute wollen. Wenn ich die besten Leute will, brauche ich den Freistellungsanspruch, brauche aber das Höchstalter für den Bürgermeister in dieser Form nicht.

Herr Lorenz, Sie sagen: alte Kamellen. Ich gebe Ihnen recht. Sie sind aber nach wie vor aktuell. Wenn ich heute einen guten Mann aus der Wirtschaft für meine Liste gewinnen will, muss ich ihm auch sagen können, dass er zu einer Sitzung, die nachmittags stattfindet, hingehen kann, dass er eine Entschädigung erhält und dass der Betrieb ihn letztlich freistellen muss, so wie das beim Staat seit vielen Jahrzehnten gang und gäbe ist. Diesbezüglich haben wir mit unseren kommunalen Wahlgesetzen Vorbildcharakter gehabt; sie wurden von vielen anderen Bundesländern übernommen. Warum sich die Regierungsfraktion so dagegen wendet, kann ich nicht verstehen. Dadurch wird die Situation nicht besser.

Die Gesetzesänderung enthält ein paar gute Vorschläge. Mit der Regelung zum Ausschussvorsitz habe ich hingegen ein wenig Probleme. Wir haben bisher sehr sauber geregelt: Der Bürgermeister ist derjenige, der die Ausschusssitzungen leitet; der Landrat leitet den Kreisausschuss oder welchen Ausschuss des Landkreises auch immer. Er ist der Vorsitzende. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, tritt nach der bisherigen gesetzlichen Regelung der Zweite Bürgermeister in diese Funktion ein. Durch dieses Gesetz wird jetzt der Zweite Bürgermeister quasi entmachtet. Der Bürgermeister kann in Zukunft ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Mitglied des Ausschusses bestimmen, das dann den Vorsitz übernimmt. Es mag ein paar Gründe geben, die dafür sprechen – die Masse der Gründe spricht meiner Meinung nach und unserer Meinung nach dagegen. Wir sollten hierüber noch einmal ernsthaft diskutieren. Das verstehe ich nicht. In einer Gemeinde haben wir neben dem Ersten Bürgermeister nämlich mindestens den Zweiten, in der Regel auch noch einen Dritten Bürgermeister; auf Landkreisebene haben wir in der Regel noch mehr Stellvertreter. Wir haben somit prädestinierte Leute, die diese Aufgabe übernehmen können und in der Vergangenheit auch übernommen haben. Daran muss man nichts ändern.

Wenn bei einer Wahl weniger als 50 Leute die Möglichkeit der Briefwahl wahrnehmen, sind dies für uns selbstverständlich zu wenige Personen, da man Rückschlüsse ziehen kann, wer letztlich wie gewählt hat. Es ist eine Selbstverständlichkeit, eine solche Briefwahl mit einer Urnenwahl oder einer anderen Briefwahl zusammenzulegen. Eine alte und jetzt endlich berücksichtigte Kamelle, Herr Lorenz, ist, dass die Listenverbindungen keinen Sinn mehr ergeben. Seit der Freistaat Bayern das d'Hondt'sche Verfahren abgeschafft hat, benötigt man keine Listenverbindungen mehr. Das Hare-Niemeyer-Verfahren regelt das relativ sauber. Es ergibt Sinn, als Konsequenz die Listenverbindungen abzuschaffen. Das ist in diesem Gesetz auch vorgesehen. Dem werden wir sicherlich zustimmen.

Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, in der Bürgerversammlung auch denjenigen reden zu lassen, der zwar nicht Gemeindebürger und in dieser Kommune wahlberechtigt ist, aber sich seit zehn Jahren in der Kommune aufhält. Auch Integration spielt sicherlich eine ganz gewichtige Rolle. Demjenigen ein Rederecht einzuräumen, ist für mich eine Selbstverständlichkeit und ist jetzt hier geregelt. Das wollten wir schon seit vielen Jahren.

Wir haben darüber hinaus den Kreis derer, die zum Wahlleiter berufen werden können, erweitert. Das halte ich auch für sinnvoll. Warum sollte zum Beispiel ein ehemaliger Bürgermeister, der zwanzig Mal Wahlleiter war, nicht erneut zum Wahlleiter bestellt werden können? Das haben wir jetzt im Gesetz. Das ist ein vernünftiger Vorschlag.

Bei der Briefwahl gab es in der Vergangenheit auch ab und zu mal Problemchen, wenn zum Beispiel jemand, der 14 Tage vor der Wahl eine Briefwahl gemacht hat, in der Zeit bis zum Wahltag verstorben ist. Die Briefwahlunterlagen dieser Person mussten dann mühsam herausgesucht und durften nicht gewertet werden. Meine Damen und Herren, von der Logik her gibt das zwar Sinn, aber in der Praxis spielt das sicherlich keine Rolle. Von daher ist der Vorschlag, der jetzt im Gesetz steht, wonach diese Stimmen zu werten sind und nicht geprüft werden soll, ob eine Person verstorben ist, sicherlich sehr sinnvoll. Das ist eine gute Regelung.

Ich freue mich auf die Diskussion in den Ausschüssen. Vielleicht können wir die Frage des Ausschussvorsitzes noch anders regeln. Ansonsten können wir dem Gesetzentwurf aber durchaus zustimmen. Schauen wir mal, was bei den Diskussionen noch herauskommt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Mistol vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auf der kommunalen Ebene werden die wirklich wichtigen Entscheidungen getroffen, das möchte ich hier vorausschicken. Insofern ist es gut und richtig, sich beizeiten mit den Erfahrungen der Kommunalwahl 2014 zu beschäftigen und die richtigen Schlüsse daraus für das Jahr 2020 zu ziehen. Wir müssen hier für Klarheit sorgen. Die wesentlichen Punkte wurden dem Innenausschuss bereits im Frühjahr in Form eines Erfahrungsberichts vorgestellt. Viele dieser Punkte finden sich jetzt in diesem Gesetz. Vieles ist sinnvoll und notwendig, über manches lässt sich diskutieren. Manche Punkte wurden auch gar nicht berücksichtigt.

Unumstritten ist sicherlich die Abschaffung von Listenverbindungen, ein Relikt des Kommunalwahlrechts, das ursprünglich als Schutzregelung für kleine Wahlvorschlags-träger gedacht war. Bei der letzten Kommunalwahl haben diese Listenverbindungen doch ihren Sinn verloren, weil die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer erfolgt ist. Zu begrüßen sind auch die Regelungen in Artikel 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Verfahrensweise bei weniger als 50 Abstimmenden bei der Urnenwahl in einem Stimmbezirk sowie die Neuregelung zur Gültigkeit der Briefwahl bei Verlust der Wahlberechtigung. Wir GRÜNEN sehen allerdings noch Diskussionsbedarf bezüglich der Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeister*innen und Landräten. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung tatsäch-

lich zur Stärkung des passiven Wahlrechts beiträgt, indem die Wählerinnen und Wähler über die Ernsthaftigkeit einer Kandidatur selbst entscheiden, oder ob mit dieser Regelung nur Scheinkandidaturen legitimiert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Obwohl im Erfahrungsbericht zur Kommunalwahl ausdrücklich vorgeschlagen, findet die Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahlen in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern keine Berücksichtigung. Auch hier besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf. Von der Initiative bleiben ebenso Probleme bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Wahllisten unangetastet. Hier kommt es immer wieder zu Unklarheiten, was die Wahlberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrifft. Wir brauchen hier eindeutige Regelungen für eine wirksame Einberufung, um spätere Wahlanfechtungen zu vermeiden.

Wir GRÜNEN sehen es positiv, dass Sie das Rederecht in der Bürgerversammlung gemäß Artikel 18 der Gemeindeordnung erweitern. Künftig sollen nicht nur die Gemeindebürger und -bürgerinnen, sondern alle Gemeindeangehörigen ohne einen vorherigen Beschluss der Bürgerversammlung vom Rederecht und dem diesem gleichzusetzenden Antragsrecht Gebrauch machen können, um ihre Anliegen vorzubringen. Dennoch wird auch weiterhin Nicht-EU-Ausländern sowie Kindern und Jugendlichen ein Stimmrecht in der Bürgerversammlung verwehrt. Das könnten wir wesentlich besser machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Bayerische Verfassung. Dort ist in vielen Sätzen von "jedem Bewohner Bayerns" die Rede, zum Beispiel habe "jeder Bewohner Bayerns" das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Landtag zu wenden. Hier wird nicht nach der Nationalität unterschieden. Jeder, der hier wohnt, hat dieses Recht. Das würde ich mir auch für dieses Gesetz wünschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN sind schon zu Beginn dieser Legislaturperiode mit unseren Vorschlägen einen Schritt weiter gegangen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen,

dass Änderungen zum Bezirkswahlgesetz in diesem Gesetzentwurf gänzlich fehlen. Bei unserer noch nicht allzu lange zurückliegenden Diskussion über das passive und das aktive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei der Bezirkswahl war ich optimistisch, dass Sie sich auch in dieser Richtung ein bisschen bewegen würden. Das ist leider ausgeblieben. Wir werden uns damit noch beschäftigen müssen.

Kolleginnen und Kollegen, in der Kürze der Zeit ist es mir nicht möglich, auf alle Punkte dieses umfassenden Gesetzeswerkes einzugehen. Zum Beispiel kann ich mich nicht mehr zur Nachwahl, zu Gerechtigkeitslücken bei Freistellungsansprüchen oder zum Wahlalter äußern. Umso mehr freue ich mich auf eine vertiefte Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen jetzt zu den Haushaltsberatungen. Dazu möchte ich Ihnen vorweg Informationen und Hinweise zum Ablauf der Plenarwoche geben. An den Plenartagen werden alle Einzelpläne sowie das Finanzausgleichsänderungsgesetz und das Haushaltsgesetz in Zweiter und gegebenenfalls auch in Dritter Lesung beraten. Parlamentarischer Tradition entsprechend, findet die politische Grundsatzdebatte wie bisher beim Einzelplan 02 des Ministerpräsidenten und die finanzpolitische Schwerpunktdebatte am Ende beim Haushalts- und Finanzausgleichsänderungsgesetz statt. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Beratung der jeweiligen Einzelpläne und der dazu festgelegten Fraktionsredezeiten verweise ich auf die vorliegende Tagesordnung.

Heute werden wir zunächst über die Einzelpläne 01 und 11, zu denen keine Aussprache stattfindet, abstimmen. Dann werden wir über den Einzelplan 02 des Herrn Minis-

terpräsidenten und der Staatskanzlei beraten. Morgen Vormittag wird die Beratung der Einzelpläne 03 A und 03 B sowie 04 und nach der Mittagspause die Beratung der Einzelpläne 05/15, 07, 08 und 12 stattfinden. Am Donnerstag beginnt das Plenum mit der Beratung des Einzelplans 06 und des Einzelplans 10. Nach der Mittagspause findet die Beratung über den Einzelplan 14 statt. Die Haushaltsberatungen werden anschließend mit der Beratung des Einzelplans 13 zusammen mit den Zweiten Lesungen zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2017 und zum Haushaltsgesetz 2017/2018 abgeschlossen. Die Beratungen werden auch am Donnerstag bis mindestens 18.00 Uhr andauern. – Wir beginnen nun mit den Haushaltsberatungen.